



Verwaltungsabkommen

**über die gemeinsame Geodateninfrastruktur
und den Betrieb eines Geoportals
in der Metropolregion Hamburg**

2023



V e r w a l t u n g s a b k o m m e n

**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch ...**

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
vertreten durch Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen
als Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI)

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Innenministerium,

**den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen
Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg
jeweils vertreten durch ihre Landräte / Landrätinnen
und der Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch ihre/n Oberbürgermeister/-in**

**den niedersächsischen Landkreisen
Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg
(Wümme), Stade und Uelzen
jeweils vertreten durch ihre Landräte / Landrätinnen**

**sowie den schleswig-holsteinischen Kreisen
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg
und Stormarn,
jeweils vertreten durch ihre Landräte / Landrätinnen
und der Hansestadt Lübeck sowie der Stadt Neumünster
jeweils vertreten durch ihre (Ober-)Bürgermeister/innen**

– im Folgenden „die Abkommenspartner:innen“ genannt –

**über die gemeinsame Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines Geoportals in
der Metropolregion Hamburg**



Präambel

Die Geodateninfrastrukturen der Länder und Kommunen bestehen aus Geodaten, Metadaten, Geodatendiensten und Netztechnologien mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen. Die Geodateninfrastruktur der Metropolregion (GDI-MRH) vernetzt, bündelt und ergänzt diese Geodaten bedarfsgerecht.

Die GDI-MRH existiert seit 2003 und wurde seitdem von den beteiligten Ländern und Kommunen auf- und ausgebaut.

Die Weiterentwicklung der gemeinsamen Geodateninfrastruktur stellt einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des am 01.03.2017 in Kraft getretenen Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH)¹ dar.

Der Zugang und die Nutzung von vorhandenen Geoinformationen innerhalb der MRH soll aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs an Geoinformationen zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Die Mitglieder der MRH stellen sich gemeinsam den fachlichen und organisatorischen Anforderungen und setzen dafür neuste Standards und Technologien im Bereich der Geoinformatik ein.

Das Geoportal ist der wesentliche Baustein dieser Geodateninfrastruktur in der MRH. Es nutzt die Geodaten der Abkommenspartner:innen sowie von sonstigen Quellen und vernetzt diese in der GDI-MRH. Dies ermöglicht den vereinfachten Zugriff auf raumbezogene Daten und macht diese für jedermann besser nutzbar. Gebiets- und fachübergreifende Informationen werden rund um die Uhr zur Verfügung gestellt.

Die GDI-MRH berücksichtigt die Rahmenbedingungen, Vereinbarungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen von INSPIRE, GDI-DE und den Geodateninfrastrukturen der Länder und Kommunen. Sie ist zugleich wesentlicher Bestandteil der E-Government-Initiativen von Ländern und Kommunen.

Artikel 1: Ziele

- (1) Mit dem Verwaltungsabkommen sollen durch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines Geoportals innerhalb der MRH die Effizienz und Effektivität von Entscheidungsprozessen gesteigert und der Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft raumbezogene Informationen einfacher zugänglich gemacht werden. Die gesamtregionale Zusammenarbeit im Geodatenbereich zu den verschiedenen Themen der MRH erleichtert die Beteiligung an Entscheidungen, verbessert Planungen und bündelt Informationen und Kompetenzen.

¹ <https://metropolregion.hamburg.de/contentblob/256540/2ef99d964df4609c8d952bbf118f1ff6/data/kooperationsvertrag.pdf> (Zugriff: 27.02.2023)



Operationelle Ziele des Verwaltungsabkommens sind insbesondere:

- Die Regelung der technischen und inhaltlichen Koordinierung
- Eine gemeinsame Außendarstellung (Geoportal)
- Gemeinsame Standards (Datenmodelle, Visualisierung)
- Verständigung auf Umsetzung und Befähigung der Partner:innen zur Umsetzung
- Gesteigerte Effizienz und Effektivität von Entscheidungsprozessen durch Erhöhung der Geodatenverfügbarkeit und Bündelung der Geodaten
- Verbesserung der Geodatennutzung
- Bereitstellung von Informationen als Basis für Abstimmungs- und Planungsprozesse
- Nutzung von Synergien durch Austausch und Wissenstransfer

Artikel 2: Gegenstand

Gegenstand des Verwaltungsabkommens sind die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur in der MRH sowie der Betrieb und die Finanzierung des Geoportals der MRH.

Artikel 3: Organisation und Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit wird durch die vom Lenkungsausschuss der MRH eingesetzte Facharbeitsgruppe (FAG) Geodaten – als steuernde Ebene – und die beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg (LGV) eingesetzte Koordinierungsstelle GDI-MRH organisiert.
- (2) Die Koordinierungsstelle GDI-MRH hat die Aufgabe, die gemeinsamen Aktivitäten der Abkommenspartner:innen zur Weiterentwicklung einer Geodateninfrastruktur für die MRH technisch zu koordinieren. Sie legt die technischen Rahmenbedingungen zur Geodateninfrastruktur und zum Geoportal der MRH in Abstimmung mit den Abkommenspartner:innen und unter Berücksichtigung der landesspezifischen und kommunalen Strukturen fest. Die Koordinierungsstelle stellt den Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung des gemeinsamen Geoportals sicher.
- (3) Der FAG Geodaten gehört je ein Vertreter der Abkommenspartner:innen an, sowie Vertreter/innen der Koordinierungsstelle GDI-MRH und Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg. Bei Bedarf können Vertreter/innen der anderen Facharbeitsgruppen der MRH und Gäste hinzugezogen werden. Die Vertretungen der Facharbeitsgruppen, der Koordinierungsstelle und Gäste sind in beratender Funktion tätig.
- (4) Die GDI-MRH und das Geoportal werden inhaltlich durch die FAG Geodaten koordiniert. Die FAG Geodaten legt die fachlichen Themen für das Geoportal fest und steuert deren zeitliche Bereitstellung. Die Abkommenspartner:innen streben an, die Empfehlungen der FAG Geodaten im angemessenen Zeitrahmen umzusetzen.
- (5) Zur Umsetzung der GDI-MRH und des Geoportals MRH existiert ein eigenständiges Budget (vgl. Artikel 6). Über die Verwendung des Budgets entscheidet die FAG Geodaten.
- (6) Die FAG Geodaten gibt sich eine Geschäftsordnung.



Artikel 4: Geobasisdaten und Geofachdaten

- (1) Für alle länder- und kreisübergreifende Vorhaben in der GDI-MRH und im Geoportal der MRH werden die amtlichen Geobasisdaten der Länder als einheitliche Erfassungsgrundlage genutzt.
- (2) Die Abkommenspartner:innen stellen Geofachdaten für länder- oder kreisübergreifende Vorhaben in der GDI-MRH und zur Nutzung im Geoportal der MRH bereit.
- (3) Die amtlichen Geobasisdaten der Länder sowie die Geofachdaten werden im Rahmen der landes-rechtlichen Regelungen als offene, standardisierte Geodaten bereitgestellt.

Artikel 5: Kündigung, Beitritt

- (4) Dieses Verwaltungsabkommen läuft unbefristet. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung einzelner Abkommenspartner:innen besteht das Verwaltungsabkommen für die übrigen Partner:innen weiter fort.
- (5) Partner:innen aus Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft der Metropolregion Hamburg können dem Verwaltungsabkommen – entsprechend den Finanzierungsmodalitäten gemäß Artikel 6 – beitreten. Die Beitretenden dieses Abkommens haben diejenigen Rechte und Pflichten, die die Abkommenspartner:innen haben. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abkommenspartner:innen trifft die FAG Geodaten.

Artikel 6: Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebs des Geoportals der MRH wird gemeinschaftlich durch alle Abkommenspartner:innen getragen.
- (2) Die Beiträge verteilen sich wie folgt: Die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von 50.000 € p. a., die weiteren beteiligten Länder stellen nach Artikel 4 (Abs.1) als Beitrag ihre Geobasisdaten zur Verfügung. Jede:r kommunale Abkommenspartner:in und die Geschäftsstelle der Metropolregion beteiligen sich mit einem Betrag in Höhe von 5.000 € p. a. brutto an den Kosten. Dieser erhöht sich in den folgenden Jahren automatisch jährlich um 2 %.

	Kommunen	Hamburg		Kommunen	Hamburg		Kommunen	Hamburg
2023	5.000,00 €	50.000,00 €	2028	5.520,40 €	55.204,04 €	2033	6.094,97 €	60.949,72 €
2024	5.100,00 €	51.000,00 €	2029	5.630,81 €	56.308,12 €	2034	6.216,87 €	62.168,72 €
2025	5.202,00 €	52.020,00 €	2030	5.743,43 €	57.434,28 €	2035	6.341,21 €	63.412,09 €
2026	5.306,04 €	53.060,40 €	2031	5.858,30 €	58.582,97 €	2036	6.468,03 €	64.680,33 €
2027	5.412,16 €	54.121,61 €	2032	5.975,46 €	59.754,63 €	2037	6.597,39 €	65.973,94 €

- (3) Die Finanzierung durch weitere Abkommenspartner:innen wird bei Beitritt geregelt.
- (4) Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird bis zum 31. März des folgenden Jahres durch die Koordinierungsstelle ein Verwendungsnachweis erstellt und den Abkommenspartner:innen zur



Verfügung gestellt. Sollte zwischenzeitlich erkennbar werden, dass die Kosten den vorgesehenen Finanzrahmen übersteigen, ist unverzüglich eine Klärung des weiteren Vorgehens zwischen den Abkommenspartner:innen herbeizuführen.

Artikel 7: Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Verwaltungsabkommens im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Verwaltungsabkommen als lückenhaft erweist.

- (2) Änderungen des Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung; dies gilt auch für die Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.
- (3) Das Verwaltungsabkommen tritt am Tag nach der letzten Unterzeichnung in Kraft und ersetzt das Verwaltungsabkommen vom 01. Januar 2007.



Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Harburg
Der Landrat

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannewitz
Der Landrat



Landkreis Lüneburg
Die Landrätin

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Landkreis Stade
Der Landrat

Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Kreis Ostholstein
Der Landrat



Kreis Pinneberg
Der Landrat

Kreis Segeberg
Der Landrat

Kreis Steinburg
Der Landrat

Kreis Stormarn
Der Landrat

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg
Der Geschäftsführer